

## Leitfaden zum Unterrichtsbetrieb an Landesmusikschulen ab 13.12.2021

Die folgende Richtlinie dient als Grundlage für den Betrieb an Landesmusikschulen zur Eindämmung von COVID-19 ab 13.12.2021. Da sich der Erkenntnisstand laufend erweitert und sich rechtliche Vorgaben entsprechend ändern, wird gegebenenfalls eine laufende Anpassung der in diesem Leitfaden genannten Maßnahmen erfolgen.

### I. Betrieb der Landesmusikschulen

#### - Zutritt zu den Räumlichkeiten

Schulfremde Personen haben keinen Zutritt.

- Der **Unterrichts- und Prüfungsbetrieb** findet in vollem Umfang in Präsenzform statt.

- **Interne Schulveranstaltungen** (wie Klassenabende oder kommissionelle Prüfungen ohne Publikum, Hearings) finden statt.

- **Öffentliche Schulveranstaltungen** und **Fortbildungsveranstaltungen** entfallen.

- **Proberäume und Überräume** können benützt werden.

#### - Registrierung

Lehrpersonen und SchülerInnen werden gemäß Pkt. III. registriert.

#### - Kontrolle des 3G-Nachweises

Die Kontrolle des 3G-Nachweises erfolgt gemäß Pkt. III.

### II. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

#### 1. 1G-Nachweis:

Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,

b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
  - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
  - bb) lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen

## **2. 2G-Nachweis:**

Nachweis gemäß Z 1 oder ein

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

## **3. 2,5G-Nachweis:**

Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

## **4. 3G-Nachweis:**

Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Der „Ninja-Pass“ für Schülerinnen und Schüler wird am Tiroler Landeskonservatorium als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Nachweis) anerkannt.

### **III. Registrierung und Vorlage des 3G-Nachweises**

**a) Lehrpersonen** und **SchülerInnen** werden im Sekretariat der Musikschule registriert, sofern nicht Unterricht lt. Stundenplan stattfindet.

## **b) 3G-Nachweis**

Lehrpersonen, das Verwaltungspersonal, Schüler bzw. Schülerinnen (davon ausgenommen sind noch nicht schulpflichtige Kinder) sowie Eltern im EMP-Unterricht haben einen 3G-Nachweis zu erbringen.

Die Kontrolle des 3G-Nachweises der Lehrpersonen und des Verwaltungspersonals erfolgt durch den Direktor bzw. die Direktorin. Die Kontrolle des 3G-Nachweises der Schülerinnen und Schüler (und Eltern im EMP-Unterricht) erfolgt durch die jeweilige Lehrperson.

## **IV. FFP2-Maskenpflicht**

### **1. Lehrpersonen und Verwaltungspersonal**

Am Arbeitsplatz ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist.

Somit ist im gesamten Landesdienst und damit auch am TLK eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, insbesondere bei Zusammentreffen mit anderen Personen, bei Besprechungen, in Sozialräumen, in Gängen oder außerhalb von Einzelbüros. Diese Pflicht gilt nicht, soweit das Infektionsrisiko am Arbeitsort durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird. Als solche Maßnahmen gelten insbesondere:

- technische Schutzmaßnahmen, wie das Anbringen von Trennwänden oder Plexiglaswänden
- organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden fester Teams
- Einzelbüros (bzw. Unterrichtszimmer)

Weiters gilt diese Pflicht nicht nach den Ausnahmerebestimmungen des § 18 Abs. 3, 4 und 6 der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (zB. spezielle Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Maske, Schwangere).

**Ausnahmen** gelten während des Gesangs- und Blasinstrumentenunterrichtes.

### **2. Schülerinnen und Schüler**

Für Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern im EMP-Unterricht gilt Pkt. 1 sinngemäß.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

Es gelten die bisherigen Hygiene- und Abstandbestimmungen (regelmäßiges Lüften, Händewaschen, ...).

## **VI. Weitere Maßnahmen**

### **Umfassend informieren**

Lehrpersonen und Studierende sind vom Direktor in geeigneter Weise über sämtliche nötige Maßnahmen zu informieren.

### **Krank? Zuhause bleiben! Verdachtsfall? Zuhause bleiben!**

Jede Person, die sich krank fühlt, soll nicht an die Musikschule kommen. Dies gilt insbesondere bei Husten und Erkältung. Wenn sich eine Lehrperson krank fühlt, soll sie (wie auch schon bisher) nicht an die Musikschule kommen und sich krankmelden.

### **Verdachtsfälle und sonstige Hinderungsgründe**

Gesunde Lehrpersonen, die als Kontaktpersonen in Quarantäne sind, Lehrpersonen, die aufgrund eines Absonderungsbescheides in Quarantäne sind, ohne erkrankt zu sein, oder die ohne sich krank zu fühlen eine COVID-19-Infektion abklären lassen (Verdachtsfälle) oder, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben nicht an das Tiroler Landeskonservatorium kommen können (beispielsweise aufgrund von Einreisebeschränkungen), haben dies dem Dienstgeber im Dienstweg zu melden. Nach Möglichkeit ist in diesen Fällen „Home-Office“ zu vereinbaren.

### **Symptome?**

Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss dieser Person bis zum Verlassen des Schulgebäudes sofort ein eigener, abgesonderten Raum zur Verfügung gestellt werden.

### **Abstimmung der Hygienemaßnahmen mit den Gemeinden**

Die Gemeinden sind nach dem Tiroler Musikschulgesetz zur Zurverfügungstellung der Unterrichtsräume für den Musikschulunterricht verpflichtet. Alle das Schulgebäude und die Unterrichtsräume betreffenden Hygienemaßnahmen sind daher von der jeweiligen Gemeinde sicherzustellen.

**Unterrichtsräume in Kindergärten und Schulen können nach Absprache mit der jeweiligen Einrichtung bzw. Gemeinde genutzt werden.**

Die Direktorinnen und Direktoren haben sich mit den Gemeinden über zu treffende Hygienemaßnahmen zu verständigen (dies gilt insbesondere bei Mehrfachnutzungen wie Nutzung durch Musikschule, Regelschule und Vereine).

---

**Zusammenfassung der Aufgaben der Direktorinnen und Direktoren:**

- Laufend Kontakt mit der Abteilung Landesmusikdirektion zur aktuellen Situation halten
- Information im Gebäude und regelmäßige Infos an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Information der SchülerInnen
- Klärung der Maßnahmen bei Verdachtsfällen vor Ort
- Kontrolle der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

*Helmut Schmid, MA – 09.12.2021*

Vorstand der Abteilung Landesmusikdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung